



## **Merkblatt zum Lernfahrausweis**

Dieses Merkblatt soll Ihnen Auskunft geben, einige Hinweise vermitteln sowie Missverständnisse vermeiden helfen. Legen Sie grossen Wert auf eine gute theoretische und praktische Ausbildung. Wir empfehlen Ihnen, sich durch einen Berufsfahrlehrer gründlich ausbilden zu lassen.

### **1. Theoretische Führerprüfung**

**Lernfahrausweise werden erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt.** Die Anmeldung hat innert zwei Jahren seit der Gesuchstellung zu erfolgen. Sie können den Termin direkt **via Internet, unter [www.mfpdispo.ch](http://www.mfpdispo.ch)** online buchen oder sich mit dem zugestellten Anmeldeformular bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein schriftlich anmelden. Nehmen Sie zur Prüfung die **Zulassungsbewilligung** sowie einen **persönlichen Ausweis** (Pass oder Identitätskarte) mit. Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorien C oder D sowie der Unterkategorien C1 oder D1 haben eine Zusatztheorieprüfung abzulegen.

Die Theorieprüfung kann beliebig oft wiederholt werden und ist nach dem Bestehen unbefristet gültig. Ist keine Theorieprüfung zu absolvieren, wird der Lernfahrausweis dann erteilt, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **2. Gültigkeit des Lernfahrausweises**

Der Lernfahrausweis der Kategorie A und Unterkategorie A1 ist 4 Monate gültig und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Nachweis der praktischen Grundschulung (siehe Punkt 5) vorliegt. Der Lernfahrausweis der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorie F ist 12 Monate gültig. Für die Kategorie B, C, C1, D, D1, BE, CE, C1E, DE und D1E beläuft sich die Gültigkeit auf 24 Monate.

**Einen zweiten Lernfahrausweis** kann nur beantragen, wer aufgrund eines Tests der Zulassungsbehörde als fahrgerecht gilt oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. **Es kann kein dritter Lernfahrausweis beantragt werden.** Nach Ablauf des zweiten Lernfahrausweises wird eine Wartefrist von 2 Jahren auferlegt.

### **3. Lernfahrten**

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer/in im Besitze eines Lernfahrausweises ist. Auf allen Lern- und Prüfungsfahrten muss hinten am Fahrzeug eine blaue Tafel mit weissem „L“ angebracht sein. Der Lernfahrausweis für Motorwagen berechtigt nur zu Fahrten mit einer Begleitperson, die das **23. Altersjahr** vollendet hat, seit mindestens **drei Jahren** den Führerausweis der entsprechenden Kategorie und **keinen Führerausweis auf Probe** besitzt. Auf Lernfahrten mit Motorwagen muss die Begleitperson wenigstens die Handbremse leicht erreichen können. Lernfahrten für die Kat. A, der Unterkategorie A1 und B1 sowie der Spezialkategorie F können entweder ohne Begleitperson oder mit Begleitperson, die im Besitze des entsprechenden Führerausweises ist, durchgeführt werden. Lernfahrten sind nur mit der im Lernfahrausweis bezeichneten Fahrzeugkategorie zulässig. Da der schweizerische Lernfahrausweis nicht den internationalen Übereinkommen entspricht, sind Lernfahrten im Ausland nicht zulässig. Auf Lernfahrten dürfen keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden.

**Beachten Sie, dass für Lernfahrer/innen und dessen Begleitperson das Alkoholverbot gilt.**

### **4. Verkehrskunde**

Der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung für die Kategorien A oder B oder für die Unterkategorien A1 oder B1 ist der Nachweis über den besuchten Verkehrskundeunterricht (**8 Stunden** bei einem Fahrlehrer) beizulegen. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen. Der Besuch des Verkehrskundekurses kann erst nach Erhalt des Lernfahrausweises erfolgen.

## 5. Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler Kategorie A/A35KW und Unterkategorie A1

Lernfahrerinnen/Lernfahrer der Kategorie A/A35KW und der Unterkategorie A1 haben innert **4 Monaten** seit der Erteilung des Lernfahrausweises eine praktische Grundschulung bei einem Motorrad-Fahrlehrer zu absolvieren. Melden Sie sich frühzeitig zur Grundschulung an. Der Fahrlehrer wird im Lernfahrausweis und mit einem besonderen Formular den Besuch der praktischen Grundschulung und die Zielerreichung bestätigen. Nur damit verlängert sich die Gültigkeit des Lernfahrausweises (A/A35KW und A1) um weitere **12 Monate**.

Wichtig: wurde die praktische Grundschulung von 12 Stunden nach dem 01.01.2021 absolviert, gilt diese unbefristet ebenfalls für die Erlangung aller anderen Motorradkategorien.

## 6. Praktische Führerprüfung

Mit der Zustellung des Lernfahrausweises erhalten Sie ein Anmeldeformular zur praktischen Führerprüfung. Sofern die Ausbildung durch einen Berufsfahrlehrer erfolgt, werden Sie in der Regel durch diesen angemeldet. Der Lernfahrausweis muss am Prüfungstag gültig sein. Die Einteilung zur Prüfung wird ohne Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer Ihres Lernfahrausweises festgelegt. **Kontrollieren Sie deshalb, ob der Ausweis am Prüfungstag noch gültig ist.** Die Führerprüfung kann nur in **fahrfähigem Zustand** absolviert werden. Als nicht fahrfähig gelten auch Personen, die ohne die vorgeschriebene Sehhilfe (Brille / Kontaktlinsen) zur Prüfung erscheinen. Auch bei hochschwangeren Frauen kann die Fahrfähigkeit infrage gestellt sein. Um mögliche Zweifel des Verkehrsexperten auszuschliessen, empfiehlt es sich hier, unmittelbar vor der Prüfung eine entsprechende ärztliche Bestätigung einzuholen. Unabhängig davon muss die für das Manövrieren notwendige Körperbeweglichkeit gewährleistet sein.

Wer die praktische Führerprüfung zweimal nicht besteht, wird zu einer weiteren Führerprüfung nur zugelassen, wenn ein Fahrlehrer den Abschluss der Fahrausbildung bestätigt. Wer die praktische Führerprüfung dreimal nicht besteht, kann zu einer vierten Prüfung nur aufgrund eines die Eignung bestätigenden Tests zugelassen werden (VZV Art. 16 Abs. 3).

### 6.1 Praktische Führerprüfung Kategorie A/A35KW und Unterkategorie A1

Bei Motorrädern erfolgt die Prüfung in zwei Teilen an unterschiedlichen Tagen. Zuerst muss der Teil „**Manövrieren**“ bestanden werden, danach folgt der Teil „**Fahren im Verkehr**“. **In den Monaten Dezember, Januar und Februar werden keine praktischen Motorradprüfungen durchgeführt.**

**Anforderung an die Motorradbekleidung:** Nur eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung bietet optimalen Schutz. Achten Sie bei der Motorradbekleidung auf gute Sichtbarkeit und Abriebfestigkeit.

#### Für die Zulassung der Kategorie A/A35kW

- Geprüfter Schutzhelm (geprüft nach ECE Reglement 22)
- Motorradstiefel oder hohe Schuhe mit Knöchelschutz
- Motorradhandschuhe
- Motorradhose
- Motorradjacke

#### Für die Zulassung der Kategorie A1

- Geprüfter Schutzhelm (geprüft nach ECE Reglement 22)
- Motorradstiefel oder hohe Schuhe mit Knöchelschutz
- Motorradhandschuhe oder Handschuhe aus abrieb- und reissfestem Material
- Motorradhose oder robuste, lange Hose aus abrieb- und reissfestem Material
- Motorradjacke oder robuste, lange Jacke aus abrieb- und reissfestem Material

## 7. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

- Kat. A**  
(unbeschränkt) Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mind. 35 kW und zwei Sitzplätzen;
- Kat. A35KW**  
(beschränkt) Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW (beschränkt) und mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1;
- Kat. A1** Ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen;
- Kat. B** Ein leichter Motorwagen, der eine Geschwindigkeit von mind. 120 km/h erreicht;
- Kat. B1** Ein Klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg das eine Geschwindigkeit von mind. 60 km/h erreicht;
- Kat. C** Ein Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mind. 12 t, einer Länge von mind. 8 m und einer Breite von mind. 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. so breit und hoch ist wie die Führerkabine;
- Kat. C1** Ein Motorwagen der Unterkategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 4 t und einer Länge von mind. 5 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der so breit und hoch ist wie die Führerkabine;
- Kat. D** Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mind. 10 m und einer Breite von mind. 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von mind. 80 km/h erreicht;
- Kat. D1** Ein Gesellschaftswagen der Unterkategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 4 t und einer Länge von mind. 5 m, der eine Geschwindigkeit von mind. 80 km/h erreicht; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Unterkategorie C1 verwendet werden;
- Kat. BE** Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 1000 kg, die eine Geschwindigkeit von mind. 80 km/h erreicht und die nicht der Kategorie B zuzurechnen ist. Der Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. so breit und hoch ist wie das Zugfahrzeug. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mind. 800 kg verwendet werden;
- Kat. CE** Ein Sattelmotorfahrzeug oder ein Lastwagen mit einem Anhänger mit einer Länge von mind. 7,5 m. Sowohl das Sattelmotorfahrzeug als auch die Anhängerkombination müssen ein zulässiges Gesamtzuggewicht von mind. 21 t, ein Betriebsgewicht von mind. 15 t, eine Länge von mind. 14 m und eine Breite von mind. 2,30 m aufweisen sowie eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper, der mind. so breit und hoch wie die Führerkabine ist, bestehen;

- Kat. C1E** Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, die mind. 8 m lang ist und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper, der mind. so breit und hoch wie die Führerkabine ist, bestehen. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mind. 800 kg verwendet werden;
- Kat. DE** Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. 2 m breit und hoch ist; der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mind. 800 kg verwendet werden;
- Kat. D1E** Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. 2 m breit und hoch ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mind. 800 kg verwendet werden; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Unterkategorie C1E verwendet werden;

### Spezialkategorien

- Kat. F** Ein Motorfahrzeug der Spezialkategorie F, welches eine Geschwindigkeit von mind. 30 km/h erreicht;

### 8. Verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung

Wenn Sie die praktische Führerprüfung dreimal nicht bestehen, ist für die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ein positiver Eignungstest (Schuhfried-Test oder verkehrspsychologisches Eignungsgutachten) erforderlich. Die Kosten dafür betragen CHF 280.- (Schuhfried-Test) bzw. CHF 900.- bis 1'800.- (Verkehrspsychologe) und gehen zu Ihren Lasten.

### 9. Führerausweis

Nach bestandener praktischer Prüfung erhalten Sie eine provisorische Fahrbewilligung, mit der Sie jedoch nicht ins Ausland fahren dürfen. Der Führerausweis wird Ihnen nachträglich per Post zugestellt. **Führerausweise anderer Kategorien sind zur Prüfung mitzubringen.**

Kandidaten und Kandidatinnen, welche den Führerausweis für drei Jahre auf Probe erhalten, werden mit einem separaten Informationsblatt – welches zusammen mit dem Führerausweis zugestellt wird – über das weitere Vorgehen informiert. **Bitte beachten Sie, dass für Neuliker während der gesamten Probezeit das Alkoholverbot gilt.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.fuehrerausweise.ch](http://www.fuehrerausweise.ch), [www.2-phasen.ch](http://www.2-phasen.ch) sowie für berufsmässige Personen- und Gütertransporte unter [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) (Fähigkeitsausweis). Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Führerprüfungen wenden Sie sich bitte direkt an die Motorfahrzeug-Prüfstation (Telefon 061 416 46 46).

Wir wünschen Ihnen vollen Prüfungserfolg und unfallfreie Fahrt.

**Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt**